

## **Satzung der Gemeinde Hinte über die Teilnahme am Wochenmarkt (Wochenmarktordnung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 i. V. m. den § 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit
- § 3 Marktaufsicht
- § 4 Zugelassene Waren und Leistungen des Wochenmarktes
- § 5 Zutritt zum Wochenmarkt
- § 6 Zulassung zum Wochenmarkt
- § 7 Standplätze und Zuweisungen
- § 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen
- § 9 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt
- § 11 Sauberkeit auf dem Wochenmarkt
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Wochenmarktgebühren
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Gemeinde Hinte betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen. Durch den Wochenmarkt soll das öffentliche Wohl gefördert werden. Der Wochenmarkt der Gemeinde Hinte dient den Bürgern als Einkaufsquelle, als Kommunikationspunkt, der Freizeitgestaltung und er fördert den Tourismus.

### **§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit**

- (1) Auf dem Marktplatz vor dem Rathaus findet einmal wöchentlich der Wochenmarkt statt.
- (2) Markttag ist der Mittwoch. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag zu den üblichen Öffnungszeiten abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- (4) Die Gemeinde Hinte kann aus besonderem Anlass die Markttag sowie die Marktzeiten im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

### **§ 3**

## **Marktaufsicht**

(1) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice.

(2) Den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle Marktbesucher sowie die von Ihnen beauftragten Personen haben sich den in Abs. 1 genannten Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 4**

### **Zugelassene Waren und Leistungen des Wochenmarktes**

(1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Hinte dürfen die in den §§ 67 Abs. 1 und 68 a der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zum Verkauf kommen.

Dies sind:

a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;

d) alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

(2) Von der Gemeinde Hinte – Geschäftsbereich II Bürgerservice, können weitere Gegenstände und Verkaufsartikel zugelassen werden.

## **§ 5**

### **Zutritt zum Wochenmarkt**

(1) Jedermann hat im Rahmen der geltenden Vorschriften als Anbieter oder Besucher Zutritt zum Wochenmarkt.

(2) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet, bzw. räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Betroffene gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen hat.

## **§ 6**

### **Zulassung zum Wochenmarkt**

(1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einen Markttag (Tageserlaubnis) beantragt werden.

a) Dauererlaubnis

Voraussetzung für eine Dauererlaubnis ist:

- Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor dem Erlaubnisbeginn schriftlich bei der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice eingereicht werden.
- Der Antrag muss:
  - Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren, sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
  - Frontlänge und Tiefe, sowie Höhe des Geschäftes,
  - den benötigten Stromanschlusswert enthalten.

b) Tageserlaubnis

Die Tageserlaubnis ist persönlich bei der Gemeinde Hinte, Geschäftsbereich II-Bürgerservice, zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Waren- und Leistungsangebot den Voraussetzungen des § 3 nicht entspricht,
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird oder
- b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.
- c) der Inhaber einer Zulassung, seine Angestellten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
- d) die fällige Gebühr trotz Aufforderungen nicht gezahlt worden sind, oder
- e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt wird.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden. Die gezahlte Marktstandgebühr wird nicht erstattet.

## **§ 7 Standplätze und Zuweisungen**

(1) Auf dem Marktplatz sind Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus anzubieten und zu verkaufen. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktüblichen Erfordernissen durch die Gemeinde Hinte. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder erneute Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Gemeinde Hinte behält sich das Recht der Beschränkung auf eine Maximalgröße der Stände vor.

(2) Die Gemeinde Hinte hat eine Gesamtfläche des Wochenmarktes auf dem Marktplatz

vorgeschrieben (siehe Anlage 1 Wochenmarktgrenzen). In diesem Bereich sollen alle Marktteilnehmer verbleiben.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

## **§ 8**

### **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

(1) Mit dem Aufbau eines Standes darf eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden, bei Tageserlaubnissen erst nach Zuteilung eines Standplatzes.

(2) Der Abbau der Stände ist sofort nach Beendigung des Marktes vorzunehmen. Der Marktplatz muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt sein. Während der Marktdauer ist der Abbau von Ständen unzulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes zu befürchten sind.

## **§ 9**

### **Anforderungen an Verkaufseinrichtungen**

(1) Bei der Auslegung der Waren und dem Aufbau der Stände darf die vorgeschriebene Gesamtfläche des Wochenmarktes nicht überschritten werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(2) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktes benutzten Fahrzeuge sind sofort nach ihrer Entladung, spätestens bis zum Beginn der Marktzeit, vom Markt zu entfernen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen aus Waren verkauft werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind so aufzustellen, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Hinten weder an Bäumen und andere Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, nur solche elektrische Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

(5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit ihren Personalien anzubringen.

(6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Zusammenhang stehen.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Verkauf auf den Wochenmarkt zugelassen und zu diesem bestimmt sind,
  - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  - d) offene Feuer zu machen oder zu unterhalten,
  - e) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
  - f) Waren durch lautes Ausrufen anzupreisen bzw. mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher o. ä.) zu werben,
  - g) Werbemittel aller Art zu verteilen, ausgenommen ist das verteilen von Informationsmaterialien politischer Parteien und Wählergruppen.
- (3) Personen, die den Marktbetrieb oder den Geschäftsverkehr auf dem Wochenmarkt stören oder den Anweisungen der Gemeinde Hinte nicht Folge leisten, können von dieser vom Wochenmarkt verwiesen werden.

## **§ 11 Sauberkeit auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Jeder Standinhaber hat während der Marktzeit seinen Standplatz und die dazugehörigen Durchgangswege sauber zu halten. Er hat während der Benutzungszeit den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen auf einer Breite von mindestens einem Meter schnee- und eisfrei zu halten, sowie ferner dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Abfälle sind durch die Marktbesicker entsprechend den Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Das zurücklassen von anfallendem Abfall und Kehrriecht ist nicht gestattet.
- (4) Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Gemeinde Hinte die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten veranlassen.

## **§ 12 Ausnahmen**

Die Gemeinde Hinte kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dieser Wochenmarktsatzung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die Durchführung dieser Satzung für den betroffenen Marktbesicker im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

## **§ 13 Haftung**

(1) Das Betreten und die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes bzw. des zugewiesenen Standplatzes wird nicht zugesichert. Die Gemeinde Hinte haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Hinte keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von Standplätzen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen. In gleicher Weise ist auch die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

(3) Standplatzinhaber haften der Gemeinde für alle von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten bei der Marktbenutzung verursachten Schäden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

#### **§ 14 Wochenmarktgebühren**

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Hinte über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) erhoben.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- a) § 2 Absatz 3 Verkaufszeiten,
- b) § 4 zugelassene Waren und Leistungen,
- c) § 6 Absatz 4 unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung,
- d) § 7 Zugewiesene Standplätze,
- e) § 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen,
- f) § 9 Anforderungen der Verkaufseinrichtungen,
- g) § 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt,
- h) § 11 Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Wochen-Marktordnung für die Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1967 und die Gebührenordnung der Gemeinde Hinte für die Benutzung des Marktes (Marktgebührenordnung) mit dem dazugehörigen Gebührentarif zur Marktgebührenordnung für die Benutzung des Marktplatzes in der Gemeinde Hinte vom 07. Juni 1973 außer Kraft.

Hinte, den 19. März 2015

M. Eertmoed  
Der Bürgermeister

Anlage 1 Wochenmarktgrenzen (30 m x 15 m)

